

## Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit: der allgemeine Treueid

Im Jahre 533 hatte das gegen die Vandalen entsandte oströmische Expeditionsheer den Hafen von Konstantinopel noch nicht lange verlassen, als es schon beim ersten Halt in Abydos an den Dardanellen zu einem ernststen Zwischenfall kam. Unter den Förderaten innerhalb des Heeres erschlugen zwei Massageten einen ihrer Kameraden beim Zechgelage. Belisar, seines Zeichens römischer Oberbefehlshaber, statuierte daraufhin ein Exempel römischer Militärdisziplin, indem er die beiden Täter kurzerhand aufpfählen ließ. Dies erregte bei den Stammesgenossen (ξυγγενεῖς) der beiden Männer unter den Förderaten im Heer großen Unmut. Lautstark führten sie Klage, sie hätten „sich nicht deshalb mit den Römern verbündet, um abgestraft zu werden und um römischen Gesetzen zu gehorchen – solche Strafen für Totschlag seien bei ihnen nämlich nicht üblich“. Als die Unruhe auch noch auf die römischen Soldaten im Heer übersprang, ergriff Belisar das Wort und sprach zum Heer: „Gott lenkt nach seinem Willen die Geschicke und entscheidet den Krieg. Der Gerechtigkeit und unserem Verhältnis zu Gott müssen wir daher größte Bedeutung beimessen. Wichtigstes Merkmal der Gerechtigkeit aber ist die Bestrafung derjenigen, die ungerecht getötet haben. Verlangt nun ein Barbar, weil er im Rausch seinen Stammesangehörigen umgebracht hat, einen milden Richterspruch, dann macht er mit dieser Entschuldigung die Vorwürfe nur noch schwerwiegender. Denn bereits Trunkenheit ohne Totschlag ist strafbar. Unrecht gegen Angehörige der eigenen ethnischen Gruppe (ξυγγενεῖς) verlangt jedoch für vernünftige Menschen nach einer schwereren Strafe (τιμωρία), als wenn es gegen Angehörige anderer Gruppen (οὐ προσηκόντοι) begangen wird.“<sup>1</sup>

Wir wissen nicht, ob es Belisars kleiner Ausflug in die griechische Philosophie und christliche Gerechtigkeitstheorie war, der die aufgebrachten Massageten schließlich zum Einlenken brachte, oder ob dafür nicht doch eher der schreckliche Anblick ihrer aufgefällten Kameraden den Ausschlag gab – wie Prokop es vermutete, dem wir diesen Bericht verdanken. Seine Schilderung vermag zu Beginn dieses Beitrags einen – selten so explizit bezeugten – Rechtstransfer zu illustrieren, dessen Auswirkungen für die Genese der Staatlichkeit in den frühmittelalterlichen *regna* kaum zu überschätzen sind. Im spätrömischen Heer wurden wie die massagetischen so auch die germanischen Förderaten,

<sup>1</sup> Prokop von Caesarea, *Bellum Vandalorum* I, 12 (ed. Otto Veh, Prokop Werke IV, Sammlung Tusculum, München 1971) 92–95: Μασσαγέται δύο τῶν τινα εταίρων ἐν τῇ ἀκρατοποσίᾳ ἐρεσχελοῦντα σφᾶς, ἅτε οἰνωμένω, ἀνειλέτην. πάντων γὰρ ἀνθρώπων μάλιστα εἰσὶν ἀκρατοπόται οἱ Μασσαγέται. Βελισάριος οὖν αὐτίκα τῷ ἀνδρὶ τούτῳ ἐν τῷ κολωνῷ, ὃς ἄγχι Ἀβύδου ἐστίν, ἀνεσκολόπισε. καὶ ἐπειδὴ οἱ τε ἄλλοι καὶ οἱ τοῖν ἀνδροῖν ξυγγενεῖς ἐδυσχεραίνον τε καὶ ἔφασκον οὐκ ἐπὶ τιμωρίᾳ οὐδ' ἐπὶ τῷ ὑπεύθυνῳ εἶναι Ῥωμαίων νόμοις ἐς ζυμμαχίαν ἤκειν (τὰ γὰρ δὴ σφῶν νόμιμα οὐ τοιάσδε τῶν φόνων ποιεῖσθαι τὰς τίσεις), ξυνεθύλλουν δὲ αὐτοῖς τὴν ἐς τὸν στρατηγὸν αἰτίαν καὶ στρατιῶται Ῥωμαῖοι, οἷς δὴ ἐπιμελὲς ἐγεγόνει τῶν ἀμαρτανομένων μὴ εἶναι δίκας, τοὺς τε Μασσαγέτας καὶ τὸ ἄλλο στράτευμα ξυγκαλέσας Βελισάριος ἔλεξε τοιάδε· „... ὅτε τοῖνυν ταῦτα οὕτως ἔχει, τὴν τε τοῦ σώματος εὐεξίαν καὶ τὴν ἐν τοῖς ὄπλοις ἐπιμέλειαν καὶ τὴν ἄλλην τοῦ πολέμου παρασκευὴν περὶ ἔλασσοнос προσκῆκει τοῦ τε δικαίου καὶ τῶν εἰς θεὸν ἠκόντων ποιεῖσθαι. τὸ γὰρ μάλιστα ξυνενεγκεῖν τοῖς δεομένοις δυνάμενον μᾶλλον ἢ εἰκότως πρὸς ἐκείνων τιμῶτο. πρῶτον δ' ἂν τοῦ δικαίου γένοιτο γνώρισμα ἢ τῶν ἀδίκως ἀνηρηκότων ποιηθῆ. εἰ γὰρ τὸ τε δίκαιον καὶ τὸ ἄδικον κρίνειν τε καὶ ὀνομάζειν ἐκ τῶν εἰς τοὺς πέλας αἰεὶ πρᾶσσομένων ἐπάναγκες, οὐδὲν ἂν γένοιτο μᾶλλον ἀνθρώπῳ τῆς ψυχῆς ἔντιμον. εἰ δὲ τις βάρβαρος, ὅτι τὸν ξυγγενῆ μεθύων ἀνείλεν, ἀξιοὶ συγγνώμονα ἔχειν τὴν δίκην, δι' ὧν ἀπολύεσθαι τὰς αἰτίας φησὶ χεῖρω εἰκότως εἶναι ποιεῖ τὰ ἐγκλήματα. οὐτε γὰρ οὕτω μεθεῖν ἄξιον ἄλλως τε καὶ τὸν ἐν στρατοπέδῳ βαδίζοντα, ὡστε ἀναιρεῖν τοὺς φιλάτους ἐτοίμως, ἀλλ' αὐτῆ γε ἡ μέθη, κὰν ὁ φόνος ἤκιστα ἐπιγένηται, ποιηθῆς ἀξία, τὸ μὲν ξυγγενὲς ἀδικούμενον περὶ πλείονος ἂν τῶν οὐ προσηκόντων ἐς τιμωρίαν τοῖς γε νοῦν ἔχουσι φαίνοιτο. τὸ μὲν οὖν παράδειγμα καὶ ἡ τῶν πρᾶπτομένων ἀπόβασις ὅποια ποτέ ἐστὶν ὄραν πάρεστιν“. Die Übersetzung ist hier leicht verändert, gekürzt und stellenweise etwas freier wiedergegeben worden.

die späteren Reichsgründer also, zuerst mit dem römischen Recht konfrontiert. Doch das römische Recht, welches sie hier kennen lernten, war nicht das klassische Recht der römischen Juristen, es war auch nicht das vielgescholtene spätrömische „Vulgarrecht“,<sup>2</sup> sondern es war, wie auch Prokops Erzählung verdeutlicht, ein vollkommen anderes, weitaus einfacheres Recht, mit dem sich bei der Errichtung eines dauerhaften Gemeinwesens jedoch möglicherweise weitaus mehr anfangen ließ als mit den justinianischen Digesten: das spätrömische Militärrecht.<sup>3</sup> Im Vergleich zum Straf- und Zivilrecht war das römische Militärrecht einfacher in seiner Handhabung, flexibler in den zu verhängenden Sanktionen, stand eher im Dienste von Zweckmäßigkeitserwägungen als feiner juristischer Distinktion, war eng mit Militäradministration und politischer Organisation verbunden und erstreckte, was entscheidend war, die Autorität römischer Staatlichkeit auf Personengruppen, die keine Römer waren.<sup>4</sup>

Die Strafgewalt eines römischen Feldherrn konnte prinzipiell nicht anders als ‚supragentil‘ definiert sein, aufhorchen lässt jedoch in dem zitierten Bericht Belisars die Aussage, dass unter Soldaten desselben Ethnos begangene Delikte schwerer zu bestrafen seien als solche zwischen Angehörigen verschiedener Gruppen: Die Disziplinargewalt des Feldherrn orientierte sich also daran, ethnische Grenzziehungen innerhalb des Heeres in einer Weise zu stabilisieren,<sup>5</sup> die manches vom frühmittelalterlichen Prinzip der Rechtspersönlichkeit vorwegzunehmen scheint. Die Unterwerfung der nicht-römischen Förderaten unter die römische Militärgewalt beruhte ‚völkerrechtlich‘ betrachtet zunächst einmal auf dem *foedus*, das Römer und ‚Barbaren‘ als Gruppen miteinander eingingen und welches letztere zur Waffenhilfe verpflichtete. In letzter Konsequenz war es jedoch der Fahneneid, den jeder einzelne, mochte er Römer sein oder Barbar, bei seinem Eintritt ins Heer zu schwören hatte.<sup>6</sup> Beispielsweise diskutierten Ende des 4. Jahrhunderts die Goten Eriulf und Fravitta darüber, ob man die den Römern geleisteten Eide brechen sollte.<sup>7</sup> Und auch weitere Belege zeigen, dass der Fahneneid den einzelnen ‚Barbaren‘ dem römischen Militärrecht unterwarf.<sup>8</sup>

Dieser aus dem römischen Heer stammende Fahneneid, der ein Treueid auf den Kaiser war, sollte zu einem wichtigen Transformator zwischen antiker und mittelalterlicher Staatlichkeit werden. Die sub-römischen *regna* waren Gebilde, die viel von ihrer Funktionalität und Vitalität dem Umstand verdankten, dass sie aus der römischen Militär- und Provinzverwaltung hervorgegangen waren. Das spätantike Gallien und Germanien beispielsweise bestanden aus einer Anzahl bis an die Zähne bewaffneter Provinzen mit der höchsten Usurpationsrate im gesamten Imperium.<sup>9</sup> Die Westgoten, Burgunder, Sal- und Rheinfranken waren Teil dieses Militärapparates, der ihnen nicht nur die Ressourcen, sondern auch die rechtlichen Instrumente zur Gründung eigener Reiche bereitstellte. In den frühmittelalterlichen *regna*

<sup>2</sup> Den Forschungsgang und -stand fasst zusammen Holger Schmidt, Die Vulgarrechtsdiskussion, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, ed. Karl Kroeschell/Albrecht Cordes (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, Berlin 1996) 1–22.

<sup>3</sup> Raphael Taubenschlag, Militärstrafrecht, in: RE 15/2 (1932) 1668–1671; Erich Sander, Militärrecht, in: RE Suppl. 10 (1965) 394–410; ders., Das römische Militärstrafrecht, in: Rheinisches Museum für Philologie 103 (1960) 289–319; Vincenzo Giuffrè, ‚Iura‘ e ‚arma‘. Intorno al VII libro del Codice Teodosiano (Napoli 1979); ders., Il ‚diritto militare‘ dei Romani (Bologna 21983); sowie Wulf Eckart Voss, Vom römischen Provinzialprozess der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters, in: Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen, ed. Harald Siems/Karin Nehlsen-von Stryk/Dieter Strauch (Köln/Weimar/Wien 1995) 73–108.

<sup>4</sup> Voss, Provinzialprozess 73–108.

<sup>5</sup> Zum römischen Heer als Ethnisierungsfaktor vgl. Guy Halsall, Warfare and Society in the Barbarian West, 450–900 (London 2003) 32.

<sup>6</sup> Raimund Schulz, Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im vierten und fünften Jahrhundert n. Chr. (Hermes Einzelschriften 61, Stuttgart 1993) 141f. und 151f.

<sup>7</sup> Zosimos, Historia nova IV, 56 (ed./übers. François Paschoud, Zosime, Histoire nouvelle. T. II/2 [livre IV], Paris 1979) 325. Vgl. dazu zusammenfassend Herwig Wolfram, Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie (München 2001) 154f.; sowie Philip Rousseau, Visigothic migration and settlement, 376–418: some excluded hypotheses, in: Historia 41 (1992) 345–361, hier 351–354.

<sup>8</sup> Zosimos, Historia Nova IV, 20, 5 und 7, ed. Paschoud 281f.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Beiträge in: Usurpationen in der Spätantike, ed. François Paschoud/Joachim Szidat (Historia Einzelschriften 111, Stuttgart 1997).

wurde, wie schon zeitweise im römischen Imperium,<sup>10</sup> die gesamte erwachsene männliche Bevölkerung vereidigt, nun allerdings nicht mehr auf den Kaiser, sondern auf den jeweiligen *rex* – bezeugt ist dies vereinzelt oder regelmäßig für die Reiche der Franken, der Vandalen, der West- und Ostgoten und auch der Langobarden.<sup>11</sup> Man sieht in diesen allgemeinen Vereidigungen heute keine Ausläufer germanischer Traditionen mehr, nachdem Evangelos Chrysos<sup>12</sup> und Matthias Becher<sup>13</sup> institutionen- und begriffsgeschichtlich aufgezeigt haben, dass es sich hierbei um die Übernahme eines Elementes des spätrömischen Militärwesens handelte. Der als *rex* titulierte König als Spitze dieser Militärmonarchie bündelte in seiner Machtfülle wesentliche Rechte des römischen Kaisertums und der Provinzverwaltung, auf die er als deren Nachfolger Anspruch erhob: fiskalische Rechte, die oberste Gerichtsgewalt, bestimmte Hoheitsrechte gegenüber der Kirche und anderes mehr. Der allgemeine Treueid steht daher in Verbindung mit der Tatsache, dass die frühmittelalterliche Staatlichkeit mit der diokletianischen Trennung von Militär- und Zivilverwaltung brach und als erweiterte Militäradministration organisiert war. *Duces*, *comites* und *centenarii* waren in gewisser Weise Offiziere, die nun einen Amtssprengel erhielten und denen innerhalb dieser Zuständigkeit neben ihren militärischen Aufgaben noch jurisdiktionelle, fiskalische und weitere Funktionen zuwuchsen, die in der Provinzverwaltung wurzelten.<sup>14</sup> Die vereidigte Bevölkerung war nicht nur dem König bzw. der königlichen Familie zur Loyalität verpflichtet, sondern wurde der von ihm angeführten Militäradministration unterstellt, und konnte deswegen u. a. zum Kriegsdienst herangezogen werden.<sup>15</sup> Das Instrument, um dies zu tun, war die Banngewalt, die ebenfalls vom Treueid abgeleitet wurde und die man nicht zu Unrecht mit dem *imperium* der römischen Feldherren und Kaiser verglichen hat,<sup>16</sup> das rechtlich auf dem *sacramentum* gegründet hatte.<sup>17</sup>

Die allgemeinen Treueide gehören daher zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit,<sup>18</sup> stehen sie doch für einen massiven, ja beispiellosen Verrechtlichungsprozess, insofern sie eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Herrscher und dem einzelnen Reichsbewohner herstellen sollten. Ihre Transferfunktion bestand darin, dass der Eid eine partielle Rezeption antiker Staatlichkeitstraditionen ermöglichte, was aber gleichzeitig zu entscheidenden Veränderungen gegenüber der antiken Staatlichkeit führte.<sup>19</sup> Welche Folgen es gegenüber der spätantiken politischen Organisation für den rechtlichen Charakter frühmittelalterlicher Staatlichkeit hatte, wenn diese zu wesentlichen Teilen rechtlich auf dem Treueid aufruhte, soll im Folgenden unter fünf Gesichtspunkten systematisiert werden.

<sup>10</sup> Peter Herrmann, *Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung* (Hypomnemata 20, Göttingen 1968); sowie Julián González, *The first oath pro salute Augusti found in Baetica*, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 72 (1988) 113–127.

<sup>11</sup> Dazu demnächst Stefan Esders, *Sacramentum fidelitatis. Treueidleistung, Militärorganisation und Formierung mittelalterlicher Staatlichkeit* (Habil. Bochum 2003).

<sup>12</sup> Evangelos K. Chrysos, *Ένας όρκος πίστewς στὸν αὐτοκράτορα Ἀναστάσιον*, in: *Ἀφιέρωμα στὸν Νίκο Σβοροῶνο*, ed. Vasiles Kremmydas/Chrysa Maltezou/Nikolaos M. Panagiotakes (Rethymnon 1986) I, 5–22.

<sup>13</sup> Matthias Becher, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrschaftsethos Karls des Großen* (Vorträge und Forschungen Sonderband 39, Sigmaringen 1993) 101–111.

<sup>14</sup> Alexander Callander Murray, *From Roman to Frankish Gaul: centenarii and centenae in the administration of the Merovingian kingdom*, in: *Traditio* 44 (1988) 59–100, at 73.

<sup>15</sup> So mit Recht Eugen Ewig, *Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches*, in: ders., *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften, 1952–1973* (Beihefte der Francia 3/1, Zürich/München 1976) 450–503, hier 453.

<sup>16</sup> So bereits Rudolph Sohm, *Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1: Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung* (Weimar 1871) 103; und jüngst wieder Voss, *Provinzialprozess* 104f. mit Argumenten, die auf einen Entwicklungszusammenhang schließen lassen.

<sup>17</sup> Jerzy Linderski, *Rome, Aphrodisias and the res gestae: the genera militiae and the status of Octavian*, in: *Journal of Roman Studies* 74 (1984) 74–80, hier 77; sowie Angela Pabst, *Comitia imperii. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums* (Darmstadt 1997) 178.

<sup>18</sup> Ernst Mayer, *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert*, 1 (Leipzig 1899) 1–9, begann seine systematische Darstellung mit den Untertaneneiden, auf denen er das fränkische Verfassungsgebäude in seiner Gesamtheit aufruhren sah.

<sup>19</sup> Vgl. Stefan Esders, *Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter*, in: *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, ed. ders./Christine Reinle (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5, Münster 2005) 25–60, hier 33–35.

## DIE PROJEKTION ‚ÖFFENTLICHEN RECHTS‘ AUF DIE PERSON DES KÖNIGS

Die erste wichtige Veränderung gegenüber der antiken Staatlichkeit, die mit dem Treueid verbunden war, lässt sich als stärkere ‚Personalisierung‘ politischer Herrschaft bezeichnen, womit gemeint ist, dass ‚das Öffentliche‘ stärker in der Person des Königs verortet wurde. Dies zeigen schon begriffsgeschichtliche Veränderungen. Während in der Spätantike öffentliche Leistungen, die die Bevölkerung zu erbringen hatte, *munus* oder *servitium publicum* hießen, wurden viele dieser Leistungen im Frühmittelalter unter den Begriff des *servitium regis* subsumiert.<sup>20</sup> Die Ersetzung des Adjektivs *publicus* durch das Genetiv-Attribut *regis* lässt sich auch beim Begriff *utilitas* zeigen. Der gemeine Nutzen, die *utilitas publica*, wurde in der römischen Kaiserzeit häufig geltend gemacht, wenn man die Bevölkerung zu fiskalischen Abgaben und militärischen Diensten heranzog.<sup>21</sup> Dagegen wurde nach der *Lex Ribuaria* im 7. Jahrhundert die Bevölkerung des Rheinlandes „zum Nutzen des Königs“ (*in utilitatem regis*) für militärische und andere Dienste in Anspruch genommen.<sup>22</sup> Der Unterschied ist deutlich: In der Spätantike wäre niemand auf die Idee gekommen, öffentliche Leistungen als *munus imperatoris* zu bezeichnen oder sich auf eine angebliche *utilitas caesaris* zu berufen, denn der Begriff *publicus* war in Rom längst etabliert gewesen, bevor es dort je einen Kaiser gegeben hatte.<sup>23</sup> Doch in fränkischer Zeit lokalisierte man diese Sphäre des ‚öffentlichen Rechts‘ nun in der Person des Königs, und das hatte mit dem Treueid wesentlich zu tun. Gregor von Tours berichtet, zu seiner Zeit sei einem Erzbischof vorgeworfen worden, er habe *contra utilitatem regis* gehandelt.<sup>24</sup> Damit war nichts anderes als Hochverrat gemeint, weshalb man ihm den Prozess machte, und zwar wegen Infidelität, also wegen Treubruchs. Dieses Konzept der Infidelität umfasste etwa im Franken- und im Westgotenreich inhaltlich vieles von dem, was in römischer Zeit unter den Tatbestand des Majestätsverbrechens gefallen war.<sup>25</sup> Doch die Loyalität großer, vor allem der nichtrömischen Teile der Reichsbevölkerung gegenüber ihrem König beruhte nicht auf dem römischen Staatsrecht, sondern auf ihrem Eid, so dass auch hier ein abstraktes römisches Modell in der Person des Königs neu verortet wurde: Aus der *maiestas* wurde die *infidelitas*.<sup>26</sup> Es geht hier um eine personenbezogene Vereinfachung, ja Entdifferenzierung komplexerer Rechtsfiguren, die aus dem römischen *ius publicum* stammten und in eine neue Rechtsordnung überführt wurden – wodurch sich jedoch auch ihr Charakter veränderte.

Aus dem Gesagten könnte man den Eindruck gewinnen, die historische Entwicklung hätte sich bereits auf dem Wege zum mittelalterlichen ‚Personenverbandsstaat‘ befunden,<sup>27</sup> doch zeigt gerade der allgemeine Treueid die Nutzlosigkeit dieses Begriffes. Den Eid leisteten alle freien erwachsenen Männer, die sich in den *civitates*, den *pagi* und in den *comitatus* einzufinden hatten, damit der Bote des Königs ihnen den Schwur abnahm – entscheidend für die Feststellung der Schwurpflicht war also ihr

<sup>20</sup> Dazu demnächst Stefan Esders, ‚Öffentliche‘ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde, in: Von der Spätantike zum Frühmittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, ed. Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (im Druck).

<sup>21</sup> Vgl. Artur Steinwenter, *Utilitas publica – utilitas singulorum*, in: Festschrift Paul Koschaker 1 (Weimar 1939) 84–102.

<sup>22</sup> *Lex Ribuaria* 68 (65), 1 (ed. Franz Beyerle/Rudolf Buchner, MGH LL nat. Germ. 3, 2, Hannover 1954) 119: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, sexaginta solidos multetur...*, ebd. 68 (65), 3, ed. Beyerle: *Si quis autem legatarium regis vel ad regem seu in utilitate regis pergentem [in] hospitio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, sexaginta solidos culpabilis iudicetur.*

<sup>23</sup> Zu Fragen der Abgrenzung vgl. etwa Max Kaser, *Ius publicum und ius privatum*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abt. 103 (1986) 1–101.

<sup>24</sup> Gregor von Tours, *Historiae* V, 18 (ed. Bruno Krusch/Wilhelm Levison, MGH SS rer. Merov. 1, 1, Hannover 1951) 216.

<sup>25</sup> Eugen Ewig, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter*, in: ders., *Spät römisches und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften, 1952–1973* (Beihefte der Francia 3/1, Zürich/München 1976) 3–71, hier 33. Nicht überzeugt hat mich demgegenüber die Annahme einer unvereinbaren Dichotomie zwischen römischer *maiestas* und germanischer *infidelitas* durch Jürgen Weitzel, *Das Majestätsverbrechen zwischen römischer Spätantike und fränkischem Mittelalter*, in: *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, ed. ders. (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 7, Köln/Weimar/Wien 2002) 47–83, weil sie die entwicklungsgeschichtlichen Verwurzelungen der Infidelität im römischen Majestätsverbrechen weitgehend ausblendet.

<sup>26</sup> Vgl. Esders, *Treueidleistung* 35.

<sup>27</sup> Zur Kritik an diesem Konzept vgl. Walter Pohl, *Personenverbandsstaat*, in: RGA 2. Aufl. 22 (Berlin/New York 2003) 614–618.

Wohnort.<sup>28</sup> Das aber wiederum bedeutet nichts anderes, als dass – um es provozierend paradox zu formulieren – der frühmittelalterliche ‚Personenverbandsstaat‘, sofern man ihn im Treueid zu erkennen glaubt, den institutionellen Flächenstaat bereits voraussetzte. Die Personalisierung der ‚öffentlichen Sphäre‘ in der Funktion des Königs gründete darin, dass die meisten *regna* aus dem Umfeld des Militärs heraus gegründet worden waren. Über den Eid, den sie nun für sich forderten, überzogen die Könige die Ordnung, die sie vorfanden, von oben mit einer Rechtskonstruktion, die auf die Person des Herrschers fixiert war und die militärische Leitidee der Treue zu ihrer Grundlage hatte.

#### DIE DEFINITION DER KÖNIGLICHEN RECHTSSPHÄRE ALS SONDERRECHT

Durch den so ermöglichten Normentransfer wurden Rechtsvorstellungen in die frühmittelalterlichen Monarchien hineingetragen, die dem, was gemeinhin als „germanisches Recht“ galt,<sup>29</sup> geradezu diametral entgegenliefen. Huldverlust, Huldentzug, Wiedererlangung von Huld und Gnade basierten auf dem Gedanken, dass Sanktion und Strafmaß im Fall des Treubruchs nicht von vornherein festgelegt waren, sondern vom Herrscher nach seinem Ermessen verhängt werden konnten.<sup>30</sup> In der ‚germanischen‘ Rechtstradition, die vom Formzwang geprägt war, gab es dafür keinerlei Anhaltspunkte, im römischen Militärrecht dagegen schon, wie etwa die Dezimierung im Falle der Meuterei zeigt, die eigentlich eine Begnadigung war. Der militärische Befehlshaber durfte nach Ermessen strafen, da sein Handeln selbst in Rechtsfragen immer auch von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt blieb, ja bleiben musste.<sup>31</sup> So transportierte der Treueid ein Element arbiträren Strafens in die frühmittelalterliche Staatlichkeit – vor allem im Fall der Infidelität. Diese Entwicklung war folgenreich – nicht weil sie zu grenzenloser Willkür geführt hätte, sondern weil sie Handlungs- und auch Verhandlungsspielräume eröffnete und damit die Flexibilisierung der rechtlichen Handhabung königlicher Herrschaft, die in jüngerer Zeit die Forschung besonders interessiert hat, erst möglich machte.<sup>32</sup>

Rechtsverfahren, welche die Sphäre des Königs betrafen, wichen vom sonst üblichen Rechtsverfahren ab – vor allem hinsichtlich der Beweiserhebung. So findet sich bei frühmittelalterlichen Infidelitäts- ebenso wie bei Fiskalprozessen das Inquisitionsprinzip angewandt, das eindeutig vom römischen Recht geprägt war.<sup>33</sup> Hier bestand für die Bevölkerung die Pflicht zur Aussage als Zeuge und gegebenenfalls auch zur Rüge, d. h. zur Anzeige von bestimmten Vergehen.<sup>34</sup> Karl der Große betonte im Jahr 802, als er den allgemeinen Treueid erneuerte und den Umfang der Treupflicht im Sinne seines Kaisertums erweiterte,<sup>35</sup> nicht nur die Verübung, sondern bereits die Verheimlichung von Forstvergehen sei

<sup>28</sup> Dazu Stefan Esders, Eliten und Raum nach den frühmittelalterlichen Rechtstexten. Überlegungen zu einem Spannungsverhältnis, in: *Les élites et leurs espaces: mobilité, rayonnement, domination (VI<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles)*, ed. Philippe Depreux/François Bougard/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 5, Turnhout 2007) 13–35.

<sup>29</sup> Zum Begriff und zur Kritik des Konzepts vgl. Karl Kroeschell, Germanisches Recht als Forschungsproblem, in: *Festschrift für Hans Thieme zum 80. Geburtstag*, ed. ders. (Sigmaringen 1986) 3–19.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Hans-Rudolf Hagemann, Vom Verbrechenkatalog des altdeutschen Strafrechts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 91 (1974) 1–72, hier 41–48; und Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Höchststen Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15, Köln/Weimar/Wien) 178.

<sup>31</sup> Vgl. Theodor Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899) 27–34; Sander, *Militärstrafrecht* 291; Jost Henrich Jung, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* 2/14 (1982) 882–1013, hier 967–973.

<sup>32</sup> Vgl. exemplarisch Gerd Althoff, Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, in: *Frühmittelalterliche Studien* 25 (1991) 259–282.

<sup>33</sup> Vgl. Thomas S. Huck, Beobachtungen zur Einleitung des Strafverfahrens in fränkischer Zeit. Am Beispiel von handhafter Tat, Inquisition und Rügeverfahren, in: *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, ed. Jürgen Weitzel (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 7, Köln/Weimar/Wien 2002) 191–210. Zur Herkunft vgl. auch Stefan Esders, Die römischen Wurzeln der karolingischen *inquisitio* in Fiskalsachen, in: *L'enquête au Moyen Âge*, ed. Claude Gauvard (Collection de l'École française de Rome 399, Rome 2008) 13–28.

<sup>34</sup> Wolfgang Sellert, Rügegericht, Rügeverfahren, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (Berlin 1990) 1201–1205.

<sup>35</sup> Dazu Becher, *Eid und Herrschaft* 201–212; sowie Thomas Martin Buck, *Capitularia imperatoria*. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002) 3–26.

verboten „bei jener Treue, die man uns zu halten versprochen hat und nun wiederum verspricht“<sup>36</sup>. Wer im königlichen Forst einen Wilderer sah und ihn nicht meldete, brach damit seinem König die Treue. Gerade an dieser Zeugnis- und Rügepflicht wird deutlich, dass die Funktion des Eides darin bestand, Solidaritäten aufzubrechen, damit die Leute vor Ort, wie es in einer Sankt Galler Formel des 9. Jahrhunderts heißt, „unter Zurückstellung jeder Täuschung und Verwandtschaftsbindung sowie ohne jedes Ansehen der Person die Wahrheit genau so zu Tage bringen, wie sie dies im Angesicht des Kaisers selbst tun müssten“<sup>37</sup>. Der Schwur garantierte die Ubiquität des kaiserlichen Rechtsanspruches, und dort, wo die Verwandtschaft zurückgedrängt wurde, begann das, was man als ‚öffentlich‘ zu schützen beabsichtigte.

#### DER TREUEID IM DIENSTE DER VEREINHEITLICHUNG DES RECHTS

Der Eid richtete die innere Disposition desjenigen, der ihn leistete, neu aus, wie schon Max Weber betonte,<sup>38</sup> und ermöglichte ihm auf diese Weise, sich von seinen Bindungen verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder auch ethnischer Art partiell zu lösen, diese als nachrangig gegenüber der Erfüllung des unter Eid eingegangenen neuen Versprechens zu betrachten. In einem merowingischen Formular zur Durchführung von Treueidleistungen in Austrasien heißt es, der örtliche Graf solle alle gauansässigen Männer dazu verpflichten, sich einzufinden und dem König Treue zu schwören – ganz gleich, ob sie Römer oder Franken seien oder welcher *natio* sie sonst noch angehören möchten.<sup>39</sup> Der Treueid sollte ethnische Unterschiede überbrücken, das Königtum als eine supragentile Institution im Bewusstsein der Bevölkerung verankern. Dies beförderte zugleich die Bildung neuer „Wir-Gruppen“,<sup>40</sup> denn eine wichtige Folge des geleisteten Eides war die Pflicht zum Militärdienst. Der gemeinsame Dienst im Heer des Königs konnte, auch unter Zuhilfenahme bestimmter Feindbilder, ein ethnisch definiertes Zusammengehörigkeitsgefühl schaffen.<sup>41</sup> Die partielle ‚Frankisierung‘ von Bevölkerungsgruppen des Frankenreiches, die ursprünglich keine Franken gewesen waren, und ebenso die Gotisierung der Romanen im Westgotenreich lässt sich hiermit vielleicht etwas besser verstehen.<sup>42</sup>

Der allgemeine Treueid wurde daher auch im Sinne einer Vereinheitlichung rechtspolitisch bzw. ‚legislativ‘ genutzt. Schon im spätrömischen Heer wurden den Soldaten vor ihrer Vereidigung und vor jedem Feldzug die Bestimmungen des Militärrechts vorgelesen und übersetzt, auf deren Einhaltung sie sich mit ihrem Eid anschließend verpflichteten.<sup>43</sup> Daran erinnert in auffälliger Weise, wie

<sup>36</sup> Capitulare missorum generale 39 (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 91–99, hier 98: *Ut in forestes nostrae feramina nostra furare audeat ... banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat, sicut fidelitatem nobis promissa unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat ... Si quis autem hoc sciente alicui perpetratum, in ea fidelitate conservatam quam nobis promiserunt et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat.*

<sup>37</sup> Formulae Sangallenses miscellaneae 10 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merovingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 378–390, hier 384: *... convocatis undique civibus, iuramento praemisso et fide data, compulerunt eos, ut, omni simulatione vel generis propinquitate seu personarum acceptione postposita, veritatem ita proferrent, sicut in conspectu ipsius imperatoris facere deberent.*

<sup>38</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* (Tübingen 1972) 401f.

<sup>39</sup> Marculfi Formulae I, 40 (ed. Karl Zeumer, MGH LL Formulae Merovingici et Karolini aevi, Hannover 1886) 32–112, hier 68: *... iubemus, ut omnes pagensis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis.*

<sup>40</sup> Vgl. grundsätzlich hierzu den Beitrag von Georg Elwert, *Nationalismus und Ethnizität. Über die Bildung von Wir-Gruppen*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41 (1989) 440–464, hier 460: „Nichts stabilisiert Gemeinschaften stärker als Kämpfe und Kriege.“

<sup>41</sup> Den militärischen Hintergrund frühmittelalterlicher Ethnisierungsprozesse betont Karl Ferdinand Werner, *Völker und Regna*, in: *Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich*, ed. Carlrichard Brühl/Bernd Schneidmüller (Historische Zeitschrift, Beiheft 24, München 1997) 15–43. Vgl. auch Halsall, *Warfare* 32–33 und 47–51.

<sup>42</sup> Dietrich Claude, *Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 6 (1972) 1–38.

<sup>43</sup> Vgl. etwa Mauricius, *Strategicon* I, 6–8 (ed. George T. Dennis/übers. Ernst Gamillscheg, *Das Strategikon des Maurikios*, *Corpus Fontium Historiae Byzantinae* 17, Wien 1981) 92–107.

in karolingischer Zeit die Kapitularien verkündet wurden:<sup>44</sup> erst die Verlesung und Übersetzung der neuen *capitula* durch die *missi*, dann die Vereidigung der Bevölkerung darauf. Ansätze zu einer umfassenderen Veränderung des Rechts oder zur ‚Gesetzgebung‘ stehen im Frankenreich wiederholt in zeitlicher Koinzidenz zur allgemeinen Treueidleistung – etwa in den Jahren 633,<sup>45</sup> 789,<sup>46</sup> 802,<sup>47</sup> und 829.<sup>48</sup> Voraussetzung hierfür waren jeweils der Konsens mit den Großen<sup>49</sup> und die Verzahnung von weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung.<sup>50</sup>

## REGIONALISIERUNG UND KONTRAKTUALISIERUNG

Die Möglichkeiten des Königtums, durch den Eid verändernd in die Gesellschaft hineinzuwirken, hatten jedoch ihre Grenzen. Es ist daher nur ein scheinbarer Widerspruch, wenn im Anschluss an den eben behandelten Aspekt der ‚Vereinheitlichung‘ im Folgenden als nächster Gesichtspunkt die Regionalisierung des Rechts zu nennen ist. An die Stelle der einstigen Rechtseinheit des spätrömischen Reiches war im Frühmittelalter ein Nebeneinander unterschiedlicher, zum Teil mündlich tradierter Rechtsgewohnheiten getreten, von denen viele auf ethnischen Grenzziehungen beruhten. Aus diesem Grund verpflichteten sich viele Herrscher in feierlicher Form dazu, lokale Rechtsgewohnheiten oder auch bestimmte kirchliche Normen zu respektieren.<sup>51</sup> Für einzelne Herrscher wie für den Ostgotenkö-

<sup>44</sup> Auguste Dumas, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen (Paris 1951) 209–216; François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien? (Weimar 1961) 35–51; Arnold Bühler, Wort und Schrift im karolingischen Recht, in: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990) 275–296.

<sup>45</sup> Auf dieselbe Entstehungssituation im Jahr 633, nämlich die Einrichtung des austrasischen Unterkönigtums für Sigibert III. durch Dagobert I., sind zu beziehen die Marculfi Formula I, 40, ed. Zeumer 68, zugrundeliegende allgemeine Treueidleistung. Vgl. zur Datierung Bruno Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I., in: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern (Weimar 1910) 411–438, hier 414f., sowie die Aufzeichnung der Lex Ribuarum mit ihren Bestimmungen zur Banngewalt und zur Infidelität in Lex Ribuarum 86 [65] und 72 [69], ed. Beyerle/Buchner 119 und 123f. In der Datierung der Aufzeichnung der Lex Ribuarum in das Jahr 633 folge ich hier Franz Beyerle, Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der Lex Ribuarum, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 21 (1956) 357–361; sowie Ewig, Stellung 463–465.

<sup>46</sup> Das erste große Vereidigungskapitular Karl des Großen – Capitulare missorum (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 66f. – ist mit überzeugenden Argumenten in das Jahr 789 datiert worden, vgl. Becher, Eid und Herrschaft 79–85, wodurch sich eine enge zeitliche und inhaltliche Verbindung zur Admonitio generalis desselben Jahres ergibt – Admonitio generalis (ed. Alfred Boretius, MGH, LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 53–62 – die ebenso auf den 23. März 789 datiert wie das Duplex legationis edictum (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 62–64, welches wiederum in Kapitel 18 im Wortlaut die Treueidformel überliefert.

<sup>47</sup> Zum Capitulare missorum generale, ed. Boretius 91–99, seinen Bestimmungen zur Treueidleistung (Kapitel 2–9) und seinem gesetzgeberischen Ethos vgl. Becher, Eid und Herrschaft 201–211 sowie Buck, Capitularia imperatoria.

<sup>48</sup> Das Capitulare pro lege Wormatiense (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 17–20, Ludwigs des Frommen vom August 829, welches im Kontext umfassender rechtlicher Maßnahmen unmittelbar vor dem Ausbruch der Krise Ludwigs des Frommen zu sehen ist. Vgl. Capitula de missis instruendis; Capitulare missorum; Tractoria de coniectu missis dando; Capitula incerta; Capitulare Wormatiense; Capitulare missorum Wormatiense; Capitulare pro lege habendum Wormatiense (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL Capitularia regum Francorum 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 7–20 – ordnete im Kontext der Vorbereitung militärischer Operationen eine Nachvereidigung der seit dem letztem allgemeinen Schwur inzwischen Herangewachsenen an, vgl. Capitulare pro lege Wormatiense 7, ed. Boretius/Krause 19f. Zur historischen Situation vgl. François Louis Ganshof, Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829, in: Frühmittelalterliche Studien 6 (1972) 39–54.

<sup>49</sup> Dazu Dieter Hägermann, Zur Entstehung der Kapitularien, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, ed. Waldemar Schögl/Peter Herde (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, Kallmünz 1976) 12–27, und Jürgen Hannig, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982) 152–160.

<sup>50</sup> Vgl. Carlo de Clercq, La législation religieuse franque I: de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques, 507–814 (Paris 1936); sowie Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, ed. ders. (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) 25–50, hier 28f.

<sup>51</sup> Stefan Esders, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134, Göttingen 1997) 432–437.

nig Athalarich,<sup>52</sup> den Merowinger Charibert I.<sup>53</sup> oder den Karolinger Karl den Kahlen<sup>54</sup> ist sogar bezeugt, dass sie, als sie den Treueid der Bevölkerung entgegennahmen, im Gegenzug selbst unter Eid versprachen, gerecht zu regieren, keine neuen Abgaben einzuführen, die Lokalverwaltung zu stärken u. a. m. Funktionäre, die sie im Bereich der Rechtsprechung einsetzten, mussten daher aus der Region stammen, in der sie eingesetzt wurden,<sup>55</sup> oder hatten sich darauf zu beschränken, lediglich das Rechtsverfahren zu leiten, während die Entscheidung in der Sache einheimischen Richtern oder Urteilern überlassen blieb.<sup>56</sup>

Das Gesamtbild erscheint daher auf den ersten Blick paradox. Der Eid bewirkte eine rechtliche Zentrierung in der Person des Königs. Aber dies war nur möglich, wenn im Gegenzug vom König das Herkommen respektiert, der Umfang der Verpflichtungen genau bestimmt und gegebenenfalls auch festgelegt wurde, wo die Grenzen königlicher Macht lagen. Die Modalitäten der Loyalität wurden ausgehandelt, teils bis in den Wortlaut der Eidformeln hinein, die sich am Gewohnheitsrecht orientierten und Treue „von Rechtswegen“ (*per dritum*) verlangten.<sup>57</sup> Dort, wo der König sich eigens darauf verpflichtete, könnte man dies vielleicht etwas zugespitzt als Tendenz hin zu einer ‚Kontraktualisierung‘ der Herrschaftsbeziehung bezeichnen.

### ETHISIERUNG KÖNIGLICHER HERRSCHAFT

Der allgemeine Treueid wurde nicht freiwillig geleistet. Dies zeigt, dass das Königtum die Gültigkeit bestimmter Normen nicht anders implementieren zu können glaubte als dadurch, dass es sein Gegenüber dazu zwang, sich selbst zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Der Eid überführte hier, wie André Holenstein das einmal treffend ausgedrückt hat, „Fremdbestimmung in Selbstzwang“.<sup>58</sup> Dieser Punkt musste virulent werden, je mehr man Konsequenzen aus der Tatsache zog, dass der Eid ein religiöser Akt war, dessen Einsatz im Schwurverbot der Bergpredigt doch eigentlich, wie man meinen sollte, unmissverständlich untersagt worden war. Vertreter der Kirche fühlten sich daher zunehmend für den Eid zuständig und entwickelten Kriterien, bei deren Vorliegen ein Eid nicht nur erlaubt, sondern sogar als Akt der Ehrung Gottes verstanden werden sollte.<sup>59</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch das Bemühen zu sehen, das Verhältnis, in dem der Treueid der Bevölkerung, das religiöse Bekenntnis des Reiches

<sup>52</sup> Vgl. Cassiodor, *Variae* VIII, 3 (ed. Åke J. Fridh, *Magni Aurelii Cassiodori Variarum libri XII*, CC SL 96, Turnhout 1973) 302f.

<sup>53</sup> Gregor von Tours, *Historiae* IX, 30, ed. Krusch/Levison 384f.

<sup>54</sup> *Sacramenta Carisiaci praestita* (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 2, Hannover 1890–1897/ND 2001) 295–297.

<sup>55</sup> *Edictum Chlotharii II.*, 12 (ed. Alfred Boretius, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 20–23, hier 22: *Et nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si quid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta legis ordine debeat restaurare*. Vgl. dazu Gernot Kocher, *Das Pariser Edikt von 614 und die merowingische Rechtspflege aus der Sicht der deutschen Rechtsgeschichte* (Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte 8, Graz 1976), der die römischen Wurzeln zu wenig berücksichtigt; zu diesen vgl. Alexander Callender Murray, *Immunity, nobility, and the edict of Paris*, in: *Speculum* 69 (1994) 18–39. Zum Problem vgl. jetzt grundsätzlich Reinhard Schneider, *Das Indigenat: Vorbehalte gegenüber Landfremden*, in: *Studien zu Literatur, Sprache und Geschichte in Europa*. Wolfgang Haubrichs zum 65. Geburtstag gewidmet, ed. Albrecht Greule/Hans-Walter Herrmann/Klaus Ridder/Andreas Schorr (St. Ingbert 2008) 723–733, hier 725f.

<sup>56</sup> Dazu Weitzel, *Dinggenossenschaft*, dessen Versuche, nahezu alles Dinggenossenschaftliche auf germanische Wurzeln zurückzuführen, mich nicht überzeugt haben.

<sup>57</sup> Zur *per dritum*-Klausel vgl. Becher, *Eid und Herrschaft* 163–165; Gerd Althoff, *Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen?*, in: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, ed. ders. (Darmstadt 1997) 282–304, hier 286 und 303; sowie Stefan Esders, *Fidelität und Rechtsvielfalt. Die sicut-Klausel der früh- und hochmittelalterlichen Eidformulare*, in: *Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval* (400–1100), ed. François Bougard/Dominique Iogna-Prat/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 6, Turnhout 2008) 239–255.

<sup>58</sup> André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung, 800–1800* (Forschungen zur Agrargeschichte 36, Stuttgart/New York 1991) 52.

<sup>59</sup> Vgl. dazu Peter Landau, *Eid* 5. Historisch, in: *TRE* 9 (Berlin 1982) 382–391.



und das Gottesgnadentum des Herrschers zueinander standen, näher zu bestimmen.<sup>60</sup> Die Lösungen sahen sehr unterschiedlich aus. In manchen Reichen wurde sogar ein bestimmtes religiöses Bekenntnis in die Formel des allgemeinen Treueides integriert – etwa bei den Vandalen<sup>61</sup> und in Byzanz<sup>62</sup> ist dies jeweils anlässlich von religionspolitischen Kurswechseln bezeugt. In dieser Weise Loyalität und Orthodoxie miteinander gleichzusetzen, war gefährlich, schließlich setzte der Getreue mit dem Eid sein Seelenheil aufs Spiel. Doch auch in weniger theologisch geprägten Kontexten drohten vielfältige Loyalitätskonflikte. Immer aufwendigere Verklausulierungen der Eidformulare sollten daher vielerorts den Inhalt des Versprechens so präzisieren, dass ein unnötiger Eidbruch oder ein Kollidieren der Treupflicht mit anderen religiösen Pflichten ausgeschlossen werden konnte.<sup>63</sup> Wenn man versprach, dem König, nach seinem Vermögen und Können‘ treu zu sein, so entsprach dies zunächst einmal einer allbekannten Devise des römischen Vertragsrechts: *nemo obligetur ultra posse*<sup>64</sup> – niemand darf über sein Vermögen hinaus zu etwas verpflichtet werden. Aber beim Eid ging es mit dem verpfändeten Seelenheil um alles oder nichts. Das Schlimmste, was man Ludwig dem Frommen bei seiner Absetzung vorwerfen konnte, war vor diesem Hintergrund, dass er seine Untertanen zum Eidbruch verleitet habe.<sup>65</sup> Der Vorwurf, das Seelenheil seiner Untertanen, dessen Erlangung zu fördern eines christlichen Herrschers vornehmster Regierungsauftrag war, auf dem Gewissen zu haben, führte das Gottesgnadentum in eine Aporie, entzog ihm die Existenzberechtigung. Hier sind Tendenzen zur Entwicklung eines Widerstandsrechtes erkennbar, das vornehmlich auf germanisches Rechtsdenken zurückzuführen, wie dies jüngst noch einmal Ernst Pitz<sup>66</sup> getan hat, wenig zu seinem Verständnis beiträgt. Die Entwicklungen erklären sich viel leichter aus den ebenso vielfältigen wie schwierigen Regierungsbedingungen, mit denen sich seit der Spätantike jede Form politischer Herrschaft konfrontiert sah, und aus dem religiösen Ernst, mit dem man sich im Frühmittelalter der Eidproblematik annahm. Und nebenbei bemerkt war der erste Herrscher, der sich von der Reichsbevölkerung einen allgemeinen Treueid schwören ließ und im Gegenzug selbst unter Eid gerecht und christlich zu regieren versprach, kein Germane, sondern der oströmische Kaiser Anastasius I.<sup>67</sup>

<sup>60</sup> Zu der vor allem unter Karl dem Großen in den Treueiden erkennbaren Ethisierung der Rechtsidee vgl. Becher, Eid und Herrschaft 202–211 und Thomas Martin Buck, Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten, 507–814 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1997).

<sup>61</sup> Vgl. Victor von Vita, *Historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum III* (ed. Karl Halm, MGH AA 3, 1, Berlin 1879) 44f., über die Treueide, die im Kontext von König Hunerichs Nachfolgeregelung und Katholikenverfolgung gefordert worden sind; dazu die Interpretation von Dietrich Claude, Probleme der vandalschen Herrschaftsnachfolge, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 30 (1974) 329–355, hier 347–353.

<sup>62</sup> Zacharias Rhetor, *Kirchengeschichte VII*, 8 (ed. Karl Ahrens/Gustav Krüger, *Die so genannte Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, Scriptores sacri et profani 3*, Leipzig 1899) 123f.: Anastasios I. im Jahr 511 anlässlich der Hinwendung zum Monophysitismus; Theophanes, *Chronographia A.M. 6257* (ed. Karl de Boor, *Chronographia 1*, Leipzig 1883) 436f.: Konstantin V. im Jahr 765 im Kontext der Durchsetzung seiner ikonoklastischen Politik.

<sup>63</sup> Zu Rechtsklauseln in Treueidformularen vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, ed. Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977) 55–90; sowie Esders, *Fidelität und Rechtsvielfalt*; speziell zu Arglisklauseln vgl. Becher, *Eid und Herrschaft* 128–138.

<sup>64</sup> Zur Herkunft der Sentenz vgl. Detlef Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter* (München<sup>6</sup>1998) 98 und 146.

<sup>65</sup> *Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiense* 2 (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL *Capitularia regum Francorum 2*, Hannover 1890–1897/ND 2001) 51–55, hier 54: *quod fideles suos in contrarietatem eiusdem primi pacti et iuramenti aliud sacramentum iurare compulerit, in periurii reatum praestatorum violatione sacramentorum incidit: et quantum hoc Deo displicuerit, liquido claret, quia postea nec ipse populus sibi subiectus pacem habere meruit, sed omnes in perturbationem poenam peccati sustiendo iusto Deo iudicio postea inducti sunt.*

<sup>66</sup> Ernst Pitz, *Die griechisch-römische Ökumene und die drei Kulturen des Mittelalters. Geschichte des mediterranen Weltteils zwischen Atlantik und Ozean 270–812* (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 3, Berlin 2001) 295.

<sup>67</sup> Aufschlussreich ist dabei die Tatsache, dass die zwei Eide in verschiedenen Quellen überliefert werden; der Krönungseid des Anastasios durch Konstantin Porphyrogenetos, *De cerimoniis aulae byzantinae 1* (ed. Johann Jacob Reiske, Bonn 1929) 421; den alle fünf Jahre geforderten Untertaneneid erwähnt Zacharias Rhetor, *Kirchengeschichte VII*, 8, ed. Ah-

## SCHLUSSBETRACHTUNG

Die vorstehenden, sehr ausschnittshaften Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit wurden eher systematisch als chronologisch aus dem allgemeinen Treueid entwickelt. Wichtig erscheint daher abschließend die grundsätzliche Bemerkung, dass man im Unterschied zur älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte das, was sich aufgrund unterschiedlicher Definitionen als ‚Recht‘ bezeichnen lässt, nicht einfach als einen ‚von oben‘ aufgestülpten Mechanismus zur Aufzwingung von Normen und Sanktionen verstehen sollte. Vielmehr entsteht ‚Recht‘ im Ringen politischer Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen darum, Richtlinien des gemeinsamen Zusammenlebens zu verobjektivieren, sie innergesellschaftlich erwartbar zu machen. Dabei spielten auch ‚Machtfragen‘ eine nicht unerhebliche Rolle, doch ist eine wesentliche Eigenheit des Rechts im Unterschied zur bloßen ‚Macht‘ im Sinne der Rechtssoziologie darin zu sehen, dass rechtlichen Normen ein höheres Maß an Abstraktion, an situationsunabhängiger Dauerhaftigkeit und damit an gesellschaftlicher Erwartbarkeit und Konsensfähigkeit eignet. So verstanden, war ‚Recht‘ nicht einfach da, sondern es war jeweils das neu auszuhandeln, was man in dieser Weise zu verobjektivieren suchte.

Es hat für die subrömischen *regna* auch in rechtlicher Hinsicht nie eine ‚Stunde Null‘ gegeben. Die neuen Herren etablierten aus dem spätrömischen Heerwesen kommend Militärmonarchien, in die sie wesentliche Elemente der Staatlichkeits- und Rechtstraditionen, die sie vorfanden, über den Treueid zu integrieren und in ihrer Person zu konzentrieren suchten. Damit gewannen sie Bewegungsfreiheit nicht zuletzt gegenüber dem oströmischen Kaisertum, das den Anspruch auf die ‚verloren gegangenen Westgebiete‘ nicht aufgab und in diesen in bestimmten Situationen auch wieder zu einem Machtfaktor werden konnte.<sup>68</sup> Doch damit stand das frühmittelalterliche Königtum erst am Anfang eines mühseligen Prozesses der Neuverhandlung über diejenigen Normen, die innerhalb eines jeden *regnum* gesellschaftliche Akzeptanz besitzen würden und über die aus diesem Grund mit den maßgeblichen kirchlichen und weltlichen Führungsgruppen übereinzukommen war.

Die Neuverortung des antiken *ius publicum* in der Person des Königs, die Regionalisierung, Kontraktualisierung und Ethisierung der Rechtsbeziehungen: Diese Tendenzen erklären nicht zuletzt, warum das frühmittelalterliche Königtum zur Projektionsfläche vielfältiger, teilweise miteinander konkurrierender Erwartungen werden musste, die es zu berücksichtigen galt. Um dies abschließend an einem Beispiel zu verdeutlichen: In der unter König Dagobert I. aufgezeichneten *Lex Ribuaria* wurde Inzest als Infidelität gewertet, also als Treubruch gegenüber dem König. Auch hier wurde ein römisches *crimen publicum* mit dem Treueid auf einen neuen Rechtsgrund gestützt: Wer eine verwandte oder verschwägte Person heiratete, wurde damit aufgrund der Verankerung des ‚Öffentlichen‘ in der Person des Königs diesem gegenüber treubruchig.<sup>69</sup> Unglücklicherweise hatten viele Merowinger selbst die Neigung, in ihre Verwandtschaft einzuheiraten, was immer wieder zu schweren Konflikten mit führenden Kirchenleuten führte, und speziell Dagoberts Liebesleben war, wie Peter Brown es einmal unter Bezug auf den merowingischen Herkunftsmythos formuliert hat, „so heftig ausschweifend ..., wie es sich für den langhaarigen Spross eines Seeungeheuers gehörte“<sup>70</sup>. Die Zentrierung vielfältiger ‚öffentlicher‘ Normerwartungen in der Person des Königs stellte an dessen persönliche Lebensweise Anforderungen, denen voll gerecht zu werden manchen frühmittelalterlichen Herrscher überforderte. Aber gerade eine derart komplexe Projektion normativer Vorstellungen auf die Rolle des Königs musste es manchem hohen Kleriker eine angebrachte Herausforderung werden lassen, einen Fürstenspiegel zu verfassen.

rens/Krüger 123f. Zum Zeremoniell vgl. auch Ralph-Johannes Lilie, Die Krönung des Kaisers Anastasios I. (491), in: *Byzantinoslavica* 56 (1995) 3–12.

<sup>68</sup> Walter Goffart, Byzantine policy in the west under Tiberius II. and Maurice: The pretenders Hermenegild and Gundowald (579–585), in: *Traditio* 13 (1957) 73–118; Constantine Zuckerman, Qui a rappelé en Gaule le Ballomer Gundowald?, in: *Francia* 15/1 (1998) 1–18.

<sup>69</sup> Siehe dazu bereits Esders, *Treueidleistung* 37–50.

<sup>70</sup> Peter Brown, *Die Entstehung des christlichen Europa* (München 1999) 190.